

## Tagbau Grafenegg

Nassbaggerungen

auf den Grundstücken Nr. 160/3, 708 und 722

in der KG Kamp


# Umweltverträglichkeitserklärung

gemäß §6 UVP-G 2000

Konsolidierte Fassung 2021

## Einlage 1.1

# ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

PROJEKTANT:	AUSFERTIGUNG:
 <p><b>Dipl.-Ing. Hannes FITZ</b> Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft 2351 Wiener Neudorf Reisenbauerring 7/ 1/ 26 Tel. 02236 / 865 710 Email: office@zt-fitz.at</p>	
GZ. 98918C/1.1	Wiener Neudorf, im September 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b> .....	<b>2</b>
<b>2. ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN</b> .....	<b>4</b>
<b>3. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS</b> .....	<b>5</b>
3.1. MENSCH UND MENSCHLICHE NUTZUNG .....	5
3.2. VERKEHR .....	5
3.3. TIERE, PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄRÄUME .....	6
3.4. WASSER .....	6
3.5. LANDSCHAFT .....	6
3.6. SACH- UND KULTURGÜTER .....	7
3.7. SENSIBLE BEREICHE.....	7
<b>4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>5. RESÜMEE</b> .....	<b>10</b>

**Rohrdorfer Sand und Kies GmbH**

Tagbau Grafenegg

Nassbaggerungen auf den Grundstücken Nr. 160/3, 708 und 722, KG Kamp

UVE -Zusammenfassung

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG** **(UVE)**

## **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Vom Vorhaben sind die Marktgemeinde Grafenegg und die Marktgemeinde Grafenwörth betroffen.

Gegenstand des Vorhabens ist Errichtung und der Betrieb von Nassbaggerungen (Tagbau Grafenegg) zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Eine Nassbaggerung ist ein Abbau in dem das Sand und Schottermaterial unterhalb des Grundwasserspiegels gewonnen wird, nach Abschluss der Arbeiten verbleibt ein Grundwassersee.

Die Abbauflächen dienen zur zukünftigen Versorgung eines bestehenden Kieswerkes des Konsenswerbers in der Katastralgemeinde Grafenwörth und damit zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung.

Das Abbauvorhaben beansprucht 2 getrennte Abbauflächen südwestlich des bestehenden Kieswerkes des Bewilligungswerbers.

See 1 beansprucht die Grundstücke Nr. 160/3 und 722 in der KG Kamp mit einer geplanten offenen Abbaufläche von rd. 27 Hektar und See 2 beansprucht das Grundstück Nr. 708, KG Kamp mit einer geplanten offenen Abbaufläche von rd. 10 Hektar. Die voraussichtliche Gesamtmenge an verwertbarem Rohstoff beträgt rd. 5,3 Mio. m<sup>3</sup>.

Die Abbauarbeiten beginnen im Nordwesten von See 1 und werden abschnittsweise Richtung Südosten fortgeführt. Vor Beginn der Rohstoffgewinnung (Sand und Kies)

werden zum Schutz der nächsten Anrainer Schutzdämme hergestellt. Dazu wird Überlagerungsmaterial (Humus- und Abraum) aus den ersten Abbaubereichen verwendet.

Vor Beginn der Abbauarbeiten werden Obstbaumalleen entlang dem nordöstlichen Ufer von See 1 und der Landesstraße 45 bei See 2 gepflanzt.

Der Abtransport des gewonnenen Rohstoffes erfolgt mit elektrisch angetriebenen Förderbändern mit einer Gesamtlänge von rd. 1.500m in nordöstlicher Richtung bis zum Kieswerk Grafenwörth. Die Förderbandtrasse beansprucht dabei auch Teile der Abbaufläche See 2 auf Grundstück Nr. 708, KG Kamp und das dazwischen liegende Grundstück Nr. 713, KG Kamp. Anschließend wird die Landesstraße 45 mit einer Unterführung gequert und das Förderband auf Grundstück Nr. 2424, KG Grafenwörth bis zum Kieswerk geführt. Im Verlauf der Förderbandtrasse werden auch 2 Feldwege auf den Grundstücken Nr. 721 und 709, KG Kamp durch Fly-Over-Konstruktionen gequert.

Es sind keine LKW-Fahrten für den Rohstofftransport zum Kieswerk erforderlich.

Nach Abschluss des Abbaus auf See 1 werden die Arbeiten auf der Abbaufläche See 2 aufgenommen und abschnittsweise von Westen nach Osten, bzw. in der Endphase von Süden nach Norden geführt. Auch bei der Abbaufläche See 2 wird vorab im Süden ein Emissionsschutzdamm aus vorhandenem Überlagerungsmaterial hergestellt.

Die Dauer der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten auf der Abbaufläche See 1 beträgt ca. 18 Jahre und auf der Abbaufläche See 2 ca. 5 Jahre.

Die eigentlichen Abbauarbeiten werden mit einem elektrisch angetriebenen Eimerkettenbagger durchgeführt. Eine kontinuierlich arbeitende Eimerkette, die bis zur geplanten Seesohle reicht, befördert dabei den Rohstoff auf die anschließenden Förderbänder.

Bevor der Eimerkettenbagger zum Einsatz kommt, wird auf einem jeweils rd. 3 Hektar großen Bereich die Rohstoffoberfläche freigelegt. Die Überlagerung (Humus- und Abraummaterial) wird dabei in 1-2-jährlichen Abständen mit einem Radlader bzw. Hydraulikbagger abgedeckt, im Abbaubereich zwischengelagert und teilweise weggeführt.

Jene Bereiche der Abbaugrundstücke, die noch nicht beansprucht werden, können bis zu deren Abbau weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

In 3 Bereichen außerhalb der Abbauflächen, jedoch innerhalb der Abbaugrundstücke werden Absetzbecken errichtet. Die Absetzbecken mit Flächen

zwischen 1,0 und 1,7 Hektar werden vorab ausgehoben und dienen zur Aufnahme der bei der Kieswäsche im Kieswerk anfallenden, nicht verwertbaren Feinanteile im Rohstoff. Die Feinanteile werden bei der Kieswäsche ohne Zusätze, nur durch Wasserbeigabe abgetrennt und über Schlammleitungen, die im Bereich der Förderbandtrasse mitverlegt werden, zu den Absetzbecken rückgeleitet. Dort versickert das Wasser und die Feinanteile setzen sich ab, bis das ursprüngliche Geländeniveau fast erreicht ist. Abschließend werden diese Flächen rekultiviert und verbleiben als Sukzessionsflächen.

Die Rekultivierung der Uferböschungen im Bereich der bereits abgebauten Flächen erfolgt laufend den Abbauarbeiten nachfolgend, um die jeweils offenen, in Abbau stehenden Flächen möglichst klein zu halten.

Entsprechend dem Abbaufortschritt werden nicht mehr benötigte Flächen der Förderbandtrasse und der temporären Emissionsschutzdämme rekultiviert, um ehest möglich eine ungestörte Entwicklung der verbleibenden Grundwasserseen, auf denen eine Folgenutzung als extensive Anglerseen vorgesehen ist, sicherzustellen.

## **2. Alternative Lösungsmöglichkeiten**

Ein Unterlassen des gegenständlichen Vorhabens würde bedeuten, dass die derzeitige Versorgung des Kieswerkes Grafenwörth und damit die regionale Rohstoffversorgung, ungeachtet des weiterhin bestehenden Bedarfs, nur noch für wenige Jahre gesichert ist. Eine Rohstoffzufuhr aus anderen, entfernteren Abbaugebieten ist wirtschaftlich nicht sinnvoll und würden sich dadurch erhebliche Umweltbelastungen durch die dazu erforderlichen LKW-Transportfahrten ergeben.

Die im Projekt gewählten Standorte stellen sich als die einzigen, aus rechtlicher/technischer Sicht geeigneten und verfügbaren Abbaufächen dar. Zwar bestehen in der angrenzenden Marktgemeinde Grafenwörth ausgewiesene Eignungszonen, diese sind entweder verkehrstechnisch sehr schlecht erschlossen, oder nicht in der erforderlichen Größe und Mächtigkeit verfügbar. Auch bestünde ein erheblicher Nachteil bei einem Abbau in diesen Eignungszonen darin, dass der Rohstofftransport über emissionsarme, elektrisch betriebene Förderbänder bis in das bestehende Kieswerk nicht realisierbar und die Rohstoffzufuhr mittels LKW-Transporten durchzuführen wäre.

Teilrealisierungen der beantragten Projektvariante wie z.B. nur See 1 oder nur See 2 wird realisiert, wären zwar grundsätzlich möglich, haben aber bei fast unveränderter Umweltbelastung aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nur Nachteile.

### **3. Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens**

#### **3.1. Mensch und menschliche Nutzung**

In Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen ist mit keinen relevanten Konflikten aufgrund des gegenständlichen Vorhabens zu rechnen.

Durch die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu den Wohnnachbarschaften und der im Projekt vorgesehenen Abschirmungsmaßnahmen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte aus luftreinhalte- und lärmtechnischer Sicht eingehalten.

Da am Projektstandort - abgesehen von einem kaum benutzten Wanderweg im Südwesten von See 2 - keine Einrichtungen für eine Erholungs- und Freizeitnutzung bestehen, ist auch mit keinen diesbezüglichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Erholungsfunktion der derzeit durch wenig strukturierte, ebene Ackerflächen geprägten Landschaft ist gering.

Vorbehaltlich möglicher Nutzungseinschränkungen der als Privatgewässer verbleibenden Seen kann es zu einer Erhöhung der Attraktivität für eine Erholungs- und Freizeitnutzung kommen.

Rekultivierte Flächen außerhalb der verbleibenden Gewässerflächen werden der natürlichen Sukzession überlassen.

#### **3.2. Verkehr**

Durch das gegenständliche Vorhaben ist keine Kapazitätsausweitung oder relevante Erhöhung der Produktionsmengen geplant. Die Abbauflächen dienen ausschließlich der zukünftigen Versorgung des betriebseigenen Kieswerks Grafenwörth. Aufgrund des Abtransports des gewonnenen Rohstoffes zum Kieswerk über Förderbänder ist mit keiner relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens gegenüber dem derzeitigen Zustand zu rechnen.

In diesem Sinn führt das Abbauvorhaben lediglich zu einer zeitliche Erstreckung eines derzeit genehmigten Zustandes um weitere 23 Jahre.

Eine Beschreibung der derzeit vorhandenen Verkehrssituation bis zum höherrangigen Straßennetz (diese ist unverändert gegenüber der zukünftigen Verkehrssituation) mit einer Beschreibung der LKW-Fahrbewegungen und der Transportrouten ist im Fachbeitrag Verkehrstechnik in der Einlage 3.8 enthalten.

### **3.3. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Abbau keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, sowie auf Vorkommen von geschützten und seltenen Arten zu erwarten sind. In Hinblick auf die biologische Vielfalt kann es durch die neu geschaffenen Lebensräume zu einer Erhöhung der Artendiversität kommen.

### **3.4. Wasser**

Durch die Grundwasserfreilegungen wird sich im Grundwasseranstrom der geplanten Nassbaggerungen eine Absenkung und im Grundwasserabstrom eine Aufspiegelung in der Größenordnung von jeweils ca. 60 cm bei See 1 und ca. 10 cm bei See 2 ergeben. Die Reichweite der Auswirkungen über die Grundwasserseen hinaus wird mit 63 m bei See 1 und 12 m bei See 2 angegeben.

Umfangreiche Erhebungen und eine fachliche Beurteilung der vorhandenen Wasserrechte und Hausbrunnen in der näheren Umgebung des Abbauvorhabens haben ergeben, dass keine bzw. nur vernachlässigbar geringe Auswirkungen auf diese Rechte zu erwarten sind.

Hinsichtlich der qualitativen Entwicklung der entstehenden Grundwasserseen kann aufgrund detaillierter Untersuchungen prognostiziert werden, dass sich aufgrund der geplanten Größe und Tiefe der Nassbaggerungen langfristig stabile Gewässer entwickeln werden.

### **3.5. Landschaft**

Das Landschaftsbild am Projektstandort ist derzeit durch eine weitgehend ebene, offene Kulturlandschaft mit wenig strukturierten Ackerflächen geprägt.

Durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen der verbleibenden Gewässer im Zuge der Rekultivierungsarbeiten, die Schaffung neuer aquatischer Lebensräume und die Pflanzung von Obstbaumalleen entlang dem nordöstlichen Ufer von See 1 und der Landesstraße 45 ist eine willkommene Strukturierung der Landschaft und eine ökologischen Aufwertung zu erwarten.

### **3.6. Sach- und Kulturgüter**

Es kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter bestehen. Da südlich der Abbaufäche See 1 eine archäologische Fundstelle lokalisiert wurde, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in das Abbaugebiet reicht, wird seitens des Bundesdenkmalamtes angeraten, vor Abbaubeginn archäologische Probeuntersuchungen auf Grundstück Nr. 160/3, KG Kamp in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen.

Auswirkungen auf Sachgüter sind nur kurzzeitig während der Aufschlussphase (bauliche Errichtung der Förderbandtrasse) und der Schließungsphase (Demontage und Rekultivierung der Förderbandtrasse) zu erwarten.

### **3.7. Sensible Bereiche**

Durch das geplante Vorhaben sind keine besonders sensiblen Bereiche betroffen.

Kindergärten und Schulen befinden sich im Ortsteil Etsdorf und Haitzendorf in einer Entfernung von mindestens 800m zum beantragten Abbaugebiet. Der nächstgelegene Kindergarten befindet sich ebenso im Ortsteil Haitzendorf in rd. 800m Entfernung.

Die Veranstaltungsstätten des Kulturbetriebes Grafenegg (Schloss Grafenegg, Konzertsaal, open-air Bühne) liegen in einer Entfernung von mindestens 1km zum Abbauvorhaben. Es wurde nachgewiesen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schloss und den Schlosspark Grafenegg zu erwarten sind.

Auswirkungen auf wasserwirtschaftlich oder naturschutzfachlich sensible Bereiche können ebenso ausgeschlossen werden.



### Zu den bisher bekannten Bedenken der betroffenen Wohnnachbarschaften

- Lärmbelastung

Wie unter Punkt 3.1 bereits beschrieben wurde, werden durch die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu den Wohnnachbarschaften und die im Projekt vorgesehenen Abschirmungsmaßnahmen (Umschließungsdämme, Emissionsschutzdämme) die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte aus lärmtechnischer Sicht eingehalten.

Auch in der kurzen Errichtungsphase werden die in den Regelwerken definierten Bedingungen zur positiven Beurteilung des Baulärms durchwegs erfüllt.

- Staubbelastungen/LKW-Transporte

Die Befürchtungen einer unzumutbaren Staubbelastung der Wohnanrainer sind insofern unbegründet, als durch den äußerst emissionsarmen Nassabbau und den Abtransport des feuchten Materials mit elektrischen Förderbändern keine relevante Staubeentwicklung zu erwarten ist.

Lediglich in der (kurzen) Errichtungsphase der Umschließungs- und Emissionsschutzdämme, die primär zum Schutz der Wohnnachbarschaften dienen, kann es temporär zu Staubbelastungen im Ortsteil Kamp und beim Kurhof kommen, die aber durch konsequente Befeuchtungsmaßnahmen bei trockener Witterung minimiert werden.

Die in 1-2-jährlichen Abständen erforderlichen Abdeckarbeiten in späteren Abbauphasen (während jeweils maximal 10 Wochen) erfolgen bereits im Schutz der Emissionsschutzdämme und werden ausschließlich im Winterhalbjahr bei feuchter Witterung durchgeführt.

- Grundwasserabsenkung

Wie unter Punkt 3.4 bereits ausgeführt wurde, wird sich im Grundwasseranstrom der geplanten Nassbaggerungen eine Absenkung und im Grundwasserabstrom eine Aufspiegelung in der Größenordnung von jeweils ca. 60 cm bei See 1 und 10 cm bei See 2 ergeben. Die Reichweite der Auswirkungen über die Grundwasserseen hinaus wird rd. 63 m bei See 1 und rd. 12 m bei See 2 betragen.

Eine relevante Grundwasserabsenkung bei See 1 reicht daher nicht über die Grenze der Abbaugrundstücke hinaus, eine Beeinträchtigung (GW-Absenkung) im Bereich der Anrainergrundstücke kann daher ausgeschlossen werden.

- Grundwasserbelastungen durch Schlämmbetrieb

Unter Punkt 1 wird beschrieben, dass in 3 Bereichen außerhalb der Abbauflächen, jedoch innerhalb der Abbaugrundstücke Absetzbecken errichtet werden, in

welchen die bei der Kieswäsche im Kieswerk anfallenden, nicht verwertbaren Feinanteile rückgeleitet und entwässert werden, bis das ursprüngliche Geländeniveau fast erreicht ist. Die rückgeleitete Wasser/Sand-Suspension ist völlig unbelastet, es werden keinerlei chemischen Zusätze im Waschprozess beigegeben. Bedenken hinsichtlich einer Belastung des Grundwassers sind daher völlig unbegründet.

- Beeinträchtigungen durch Emissionsschutzdämme

Es wird eine Minderung der Wohnqualität und des Wohlbefindens der nächst gelegenen Wohnnachbarschaften durch die maximal 5m hohen Emissionsschutzdämme befürchtet.

Einerseits kommt es durch die intensiv bepflanzten Emissionsschutzdämme während der Abbauphase zu tendenziellen Einschränkungen von Blickbeziehungen über die Offenlandschaft. Andererseits sind die gegenständlichen Dämme aber auch als landschaftsstrukturierende und -bereichernde Maßnahmen anzusehen (siehe dazu die Fotomontage im Blickpunkt lt. Abbildung 1 und 2 in der Einlage 3.3.3, sowie ausgewählte Visualisierungen unter Pkt. 3 in der Einlage 3.4.3). Nach Abschluss der Abbauarbeiten werden die gegenständlichen Dammstrukturen auf eine Höhe von nur 1,5m rückgebaut. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Emissionsschutzdämme nicht näher als 300m an die Ortsrandzone heranreichen.

Nachteile aufgrund einer Änderung der Lichtverhältnisse oder des Oberflächenwasserabflusses können ausgeschlossen werden.

#### **4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

- Einsatz von emissionsarmen Abbaugeräten und Transportförderbändern
- Regelmäßige Wartung der eingesetzten Geräte
- Einhaltung von Sicherheitsabständen
- Bevorratung von (schwimmfähigen) Ölbindemitteln
- Einhaltung der Betriebszeiten
- Befeuchtungsmaßnahmen bei trockener Witterung
- Abschirmungsmaßnahmen durch bepflanzte Umschließungsdämme
- Abschirmungsmaßnahmen im Bereich der Förderbandtrasse
- Eigen- und Fremdüberwachung (Einhaltung aller Bescheidaufgaben)
- Beweissicherungsmaßnahmen über Grundwassersonden
- Jährliche Seewasseruntersuchungen

## **5. Resümee**

Die bei der Ausarbeitung der UVE angewandten Methoden für die verschiedenen Fachbereiche entsprechen den einschlägigen Regelwerken und dem Stand der Technik.

Bei einer Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist in den einzelnen Projektphasen (Aufschluss-, Abbau und Schließungsphase) keine erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Schutzgüter zu befürchten.

Das Vorhaben ist damit gem. UVP-G 2000 i.d.g.F. als UMWELTVERTRÄGLICH zu bewerten.

Wiener Neudorf, im September 2021